

BfN-KERNFORDERUNGEN WASSERKRAFT

- Bestehende frei fließende Gewässerstrecken sind von einer Nutzung durch Wasserkraft auszuschließen.
- An bestehenden Querbauwerken, sind WKA nur zu errichten, soweit das Querbauwerk wasserbaulich notwendig und der Betrieb der Wasserkraftanlage unter Beachtung, der bestehenden naturschutzfachlichen Anforderungen, wirtschaftlich möglich ist sowie ökologische Verbesserungen damit einhergehen. Neu zu errichtende Wasserkraftanlagen müssen dabei eine installierte Leistung haben, die eine Bedeutung für die Nutzung der erneuerbaren Energien in Deutschland aufweist.
- Der Neubau kleiner Wasserkraftanlagen (<1 MW inst. Leistung) ist nicht weiter zu verfolgen, da eine wirtschaftliche Betriebsführung bei gleichzeitiger Umsetzung gesetzlicher Vorgaben zur Minimierung der ökologischen Auswirkungen nicht möglich erscheint und der Beitrag dieser Anlagen an der gesamten Wasserkraftproduktion, wie auch zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes, zu gering erscheint.
- Im Bereich der Wasserkraftnutzung stellt die Modernisierung und der Ausbau bestehender Anlagen über 500 kW installierter Leistung, den wesentlichen Aspekt zur Nutzung des Potenzials aus Wasserkraft dar. Hierbei kommt insbesondere der Modernisierung der Anlagen zwischen 1 MW und 5 MW eine bedeutende Rolle zu, da an diesen Anlagenstandorten ein wirtschaftlicher Betrieb der Wasserkraftanlagen bei gleichzeitiger umfänglicher Umsetzung der ökologischen Minimierungsmaßnahmen möglich ist und gleichzeitig relevante Strommengen erzeugt werden.
- Neubau von Wasserkraftanlagen in Schutzgebieten (NSG und Natura 2000-Gebiete) ist auszuschließen. An die Nutzung bestehender Wasserkraftanlagen in Schutzgebieten sind besondere Anforderungen zu stellen. Bei der Modernisierung derartiger Anlagen sind entsprechende Prüfungen hinsichtlich der Schutzziele und in Anwendung der vorgegebenen Instrumente vorzunehmen.
- Bei bestehenden kleinen Wasserkraftanlagen (> 250 <500 kW inst. Leistung), sind Möglichkeiten zur Förderung zu prüfen, soweit die notwendigen naturschutzfachlichen Maßnahmen an dem Standort nicht im Rahmen der bestehenden EEG-Vergütungen wirtschaftlich umsetzbar sind. Neben der Förderung von Modernisierungen sollte auch die Ablösung der Nutzungsrechte und der Rückbau geprüft werden.

- Die Zusammenlegung von Einzelkraftwerken stellt ebenfalls eine Möglichkeit dar, die ökologischen Auswirkungen zu reduzieren und die Kosten für Modernisierungsmaßnahmen zu verringern.
- Als ökologische Maßnahme kommt der Schaffung der Durchgängigkeit (Auf- und Abstieg) und einer ausreichenden Mindestwasserabgabe die höchste Priorität zu.
- Des Weiteren sind die Verknüpfung zwischen Aue und Fließgewässer, die Geschwemmsel- und Geschiebeweitergabe sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und Gewässerdynamik als wichtige ökologische Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerökologie durchzuführen.